

Promotionsordnung für die DAM- und DBA-Doktorate der DTMD University vom 1. Februar 2021, in Kraft gesetzt zum 1. März 2021

Die University for Digital Technologies in Medicine and Dentistry (nachfolgend in Kurzform: DTMD University) mit Sitz in Schloss Wiltz/Luxemburg ist eine für postgraduale Weiterbildungsstudiengänge akkreditierte Universität. Im Bestreben, die postgraduale Weiterbildung als Maßnahme des lebenslangen Lernens und im europäischen Geiste des Brügge-/Kopenhagen-Prozesses umzusetzen und die Nachfrage nach adäquaten Bildungsgütern zu befriedigen, hat sie dazu eigens eine Doktorandenschule (DS) ins Leben gerufen, die wegen ihrer hohen Bedeutung zum In-Institut der DTMD University erhoben worden ist.

An ihrer Doktorandenschule ist es möglich, je nach Ausrichtung, ein Doktorat in Advanced Medicine (DAM) oder ein Doktorat in Business Administration (DBA) zu absolvieren. Diese Doktorate gemäß dem Harvard-Konzept unterscheiden sich wesentlich von einer klassischen Promotion, die sich nach Stufe 8 des Bologna-Prozesses richtet. DAM und DBA der DTMD University befinden sich vielmehr auf Bildungspfad 8 des Brügge-/Kopenhagen-Prozesses, der die Weiterbildung in Europa fördern und vergleichbar machen soll. Da es sich um Weiterbildung für bereits grundständig ausgebildete Doktoranden handelt und die DTMD University im Geiste von Artikel 13 der Europäischen Grundrechtecharta auf universitärem Niveau lehrt und forscht, kann von einer Promotion an der Doktorandenschule ausgegangen werden, die aufgrund einer Thesis in Buchformat das Tragen des Dokortitels rechtfertigt.

Im Respekt der Geschlechtergerechtigkeit (im nachfolgenden werden die Bezeichnungen stets im Sinne von m/w/d verwendet) sowie vor dem Anspruch hoher Inklusionsumsetzung hat sich die DTMD University nachfolgende Promotionsordnung gegeben:

Inhalt:

- § 1 Dokorate und Promotionsmöglichkeiten
- § 2 Promotionsgremien
- § 3 Grundlage der Promotion
- § 4 Varianten des Promotionsverfahrens
- § 5 Eintrag in das Doktorandenverzeichnis
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen für ein Promotionsverfahren
- § 7 Eignungsfeststellungsprüfung
- § 8 Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens
- § 9 Dissertation

- § 10 Rigorosum
- § 11 Promotionsstudium
- § 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 13 Gutachter
- § 14 Gutachten
- § 15 Annahme der Dissertation
- § 16 Verteidigung
- § 17 Bewertung
- § 18 Verleihung
- § 19 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- § 20 Ungültigkeitserklärungen von Promotionsleistungen, Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades
- § 21 Widerspruchsrecht
- § 22 Promotionsakte
- § 23 Ehrenpromotion
- § 24 Doktorjubiläum
- § 25 Inkrafttreten

Anlage 1 Titelseiten für einzureichende Dissertation und Pflichtexemplare

Anlage 2 Selbstständigkeitserklärung, Bibliographische Beschreibung

Anlage 3 Durchführung des Rigorosums

Anlage 4 Muster der Urkunde

§ 1 Dokorate und Promotionsmöglichkeiten

- (1) Die DTMD University verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den Dokortitel „Doctor/Doctrix in Advanced Medicine“ oder „Doctor/Doctrix in Business Administration“, kurz DAM oder DBA.
- (2) Sie verleiht ferner die Ehrendoktorwürde gemäß § 23 als *Doctor/Doctrix honoris causa h.c.*
- (3) Der Dokortitel des DAM oder DBA ist ein akkreditiertes Universitätsdiplom und wird dabei je nach Schwerpunkt des Doktoranden verliehen.
- (4) Der mehrfache Erwerb desselben Titels ist nicht möglich.

§ 2 Promotionsgremien

- (1) Der Prüfungsausschuss der DTMD University führt auf Antrag gemäß § 8 das Promotionsverfahren durch. Er ist ständiger Ausschuss und besteht aus drei Hochschullehrern, die vom Rektorat auf unbestimmte Zeit ernannt werden. Dem Prüfungsausschuss gehört als Vorsitzender der Direktor der Doktorandenschule an, welcher über die Einhaltung der Promotionsordnung zu wachen und gegenüber allen Gremien und Beteiligten in Promotionsangelegenheiten Auskunftsrechte und Weisungsbefugnis hat. Der Prüfungsausschuss setzt für jedes Verfahren eine eigene Promotionskommission ein.
- (2) Der Erstbetreuer, gleichzeitig Erstgutachter der Dissertation (§ 3), schlägt im Benehmen mit der Direktion der Doktorandenschule dem Prüfungsausschuss die Mitglieder der Promotionskommission vor. Die Promotionskommission besteht aus zwei Gutachtern und einem weiteren Hochschullehrer, der den Vorsitz führt.

- (3) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sie vollständig ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die abschließende Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (4) Die Beratungen des Prüfungsausschusses und der Promotionskommission zu Promotionsfragen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Promotionskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Promotionskommission werden dem Antragsteller durch das Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt.
- (6) Belastende Entscheidungen sind gegenüber den Bewerbern schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3 Grundlage der Promotion

- (1) Der Dokortitel wird verliehen auf der Grundlage des Besuchs der Doktorandenschule sowie einer selbstständig erstellten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die öffentlich verteidigt werden muss.
- (2) Die Dissertation ist grundsätzlich eine Einzelleistung.
- (3) Bietet die Dissertation Anlass zu ethischen Konflikten, hat der Direktor der Doktorandenschule gemeinsam mit dem Doktoranden und ggf. mit dem Erstbetreuer ein Ethikgespräch zu führen, in dem die Probleme angesprochen und darauf hinzuwirken ist, dass Konflikte zwischen Berufs- und Forschungsfreiheitsrechten unter Konsenszielung zwischen allen Beteiligten ausgeräumt bzw. minimiert werden. Das Ethikgespräch soll mit Empfehlungen enden. Das Recht der Beteiligten, die Ethikkommission der DTMD University anzurufen, bleibt unbenommen. Vornehmlich sind aber die für den Doktoranden sachlich wie örtlich zuständigen Ethikkommissionen in Kenntnis zu setzen sowie um Entscheidungen zu ersuchen.

§ 4 Promotionsverfahren

- (1) Doktoranden besuchen die auf drei Jahre angelegte Doktorandenschule mit verpflichtenden Seminaren und Kolloquien.
- (2) Im ersten Jahr sind insgesamt fünf Seminare zu je drei Tagen vorgesehen. Im zweiten Jahr folgen Präsentationsseminare, die im Austausch mit anderen Doktoranden die Fortschritte in Forschung und Redaktion der Dissertation belegen sollen. Hinzutreten können je nach Ausrichtung auf DAM oder DBA Spezialseminare, die im Einvernehmen mit dem Erstbetreuer und der Direktion der Doktorandenschule absolviert werden. Das dritte Jahr ist dem Schreiben dieser Dissertation und der Vorbereitung ihrer öffentlichen Verteidigung gewidmet.

§ 5 Eintrag in das Doktorandenverzeichnis

- (1) Der Direktor der Doktorandenschule nimmt den Bewerber nach Prüfung der Anmeldeunterlagen in das Doktorandenverzeichnis auf. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht grundsätzlich nicht.
- (2) Über die erfolgte Aufnahme in das Doktorandenverzeichnis erhält der Bewerber eine Bescheinigung, die zur Immatrikulation vorzulegen ist und/oder zur Nutzung der frei geschalteten Universitätseinrichtungen berechtigt.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für ein Promotionsverfahren

- (1) Zum Promotionsverfahren ist zuzulassen, wer
1. einen in einem dem Promotionsgebiet zuzuordnenden Studiengang den Diplom-, Master- oder Magistergrad oder ein Staatsexamen mit der Gesamtnote „gut“ oder einer besseren Gesamtnote erworben hat,
 2. in das Doktorandenverzeichnis (§ 5) eingetragen ist,
 3. eine Dissertation gemäß § 9 einreicht, zu deren Begutachtung sich ein Hochschullehrer, welcher der Doktorandenschule angehört, verbindlich bereit erklärt hat,
 4. nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat oder nicht in einem ruhenden Verfahren steht,
 5. unter Beachtung des § 1 einen ordnungsgemäßen Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 8 einreicht.
- (2) Darüber hinaus kann zum Promotionsverfahren im Wege der Eignungsfeststellung gemäß § 7 zugelassen werden, wer in einem dem Promotionsgebiet zuzuordnenden Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule einen Bachelorgrad erlangt und dabei mit der Gesamtnote „sehr gut“ abgeschlossen hat und herausragende Promotionsergebnisse erwarten lässt. Der Prüfungsausschuss und das Rektorat der DTMD University sind dazu vorher anzuhören.
- (3) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina, Studienabschlüsse und Moduleinzelleistungen sowie die Einstufung in das Gesamtnotengefüge entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des luxemburgischen Hochschulministeriums einzuholen. In Fällen, in denen Bewerbern die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines luxemburgischen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

§ 7 Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Verfügt ein Bewerber nicht über den Hochschulabschluss gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 hat er sich einer Eignungsfeststellungsprüfung zu unterziehen, die schriftlich beim Direktor der Doktorandenschule zu beantragen ist und über deren Inhalt und Umfang der Prüfungsausschuss beschließt. Ausnahmen sind nur gemäß §6 Absatz 3 zulässig.
- (2) Zusätzliche Studienleistungen können auch in einem kooperativen Promotionsverfahren erworben und als Teil der Eignungsfeststellungsprüfung anerkannt werden.
- (3) Eine Eignungsfeststellungsprüfung kann nach schriftlichem Antrag an den Direktor der Doktorandenschule durch Beschluss des Prüfungsausschusses erlassen werden:
1. bei Vorliegen eines fachlich naheliegenden Hochschulabschlusses zum Diplom-, Master- oder Magistergrad oder einem fachlich naheliegenden Staatsexamen;
 2. bei nachgewiesener fachwissenschaftlicher Tätigkeit über einen längeren Zeitraum in dem Wissenschaftsgebiet, in dem die Dissertation eingereicht werden soll.
- (4) Die Eignungsfeststellungsprüfung umfasst wesentliche Prüfungen aus dem für das Promotionsgebiet üblichen Masterstudiengang. Zu prüfen ist in bis zu drei Modulen, die der Direktor der Doktorandenschule bestimmt. Früher erbrachte Teilleistungen können auf Antrag angerechnet werden. Module sind in den Prüfungsordnungen der bestehenden Masterstudiengänge festgelegt.

- (5) Das Bestehen jeder Prüfung ist Voraussetzung für die Anerkennung der Eignungsfeststellungsprüfung insgesamt. Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist innerhalb desselben Eignungsfeststellungsverfahrens ausgeschlossen. Das Eignungsfeststellungsverfahren kann auf schriftlichen Antrag einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung werden bereits bestandene Prüfungen angerechnet.
- (6) Bei erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiums gemäß § 11 entfällt die Eignungsfeststellungsprüfung. Bei Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines fachbezogenen gleichwertigen Promotionsstudiums an einer anderen Universität kann die Eignungsfeststellung gleichfalls entfallen. Die Gleichwertigkeit eines Promotionsstudiums an einer anderen Universität beschließt der Prüfungsausschuss.

§ 8 Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens ist mit Angabe des Dokortitels (DAM oder DBA) an den Direktor der Doktorandenschule zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen elektronisch beizufügen:
 1. Doktorarbeit (Dissertation) nebst thesenförmiger Zusammenfassung der Dissertation (ca. 2 bis 5 Seiten).
 2. Tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und wissenschaftlichen Werdeganges sowie des Bildungsweges unter Angabe bestandener akademischer Examina und auch solcher, denen sich der Kandidat erfolglos unterzogen hat.
 3. Vorschlag für die Auswahl von Gutachtern und Beisitzern.
 4. Urkundliche bzw. amtlich beglaubigte Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 6 zur Zulassung zum Promotionsverfahren, insbesondere über den für das Wissenschaftsgebiet der Promotion geltenden Hochschulabschluss sowie über weitere bzw. andere akademische Prüfungen und gegebenenfalls über Zulassungsentscheide. Bei im Ausland erworbenen Abschlüssen sind neben den beglaubigten Kopien der Originalurkunden ggf. auch beglaubigte Kopien autorisierter Übersetzungen ins Deutsche, Französische oder Luxemburgische einzureichen. Für im Ausland erworbene akademische Grade ist gegebenenfalls die zur Führung dieses Grades in Luxemburg durch das zuständige Ministerium erteilte Genehmigung vorzulegen.
 5. Erklärung über die Anerkennung dieser Promotionsordnung.
 6. Erklärung gemäß Absatz 2.
- (2) Mit dem Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens hat der Kandidat in einer schriftlichen Erklärung zu versichern, dass
 1. die vorgelegte Dissertation ohne unzulässige Hilfe, insbesondere ohne die Inanspruchnahme eines Promotionsberaters, und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde und dass die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht worden sind und
 2. die vorgelegte Dissertation weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt und insgesamt noch nicht veröffentlicht wurde.
- (3) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig im Prüfungsamt vorliegen.

- (4) Ein Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht gemäß § 12 eröffnet ist; in diesem Falle gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 9 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation ist die Fähigkeit des Kandidaten auszuweisen, selbstständig wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftsgebietes, seiner Theorien und Methoden darstellen.
- (2) Die Dissertation ist monographische Einzelschrift.
- (3) Die Dissertation ist einheitlich in deutscher, französischer, luxemburgischer oder in englischer Sprache abzufassen. Die Regelseitenzahl beträgt 200, mindestens jedoch 150 Seiten, die in entsprechender Art und Güte gerechtfertigt sein müssen.
- (4) Die Dissertation enthält in eingebundener Form neben dem Textteil sowie dem Inhalts- und Literaturverzeichnis
1. ein Titelblatt gemäß Anlage 1/1,
 2. eine Darstellung des wiss. Werdeganges des Verfassers,
 3. eine Selbstständigkeitserklärung (Anlage 2/1) und
 4. dissertationsbezogene bibliographische Daten (Anlage 2/2).

§ 10 Rigorosum

- (1) Das Rigorosum umfasst zwei mündliche Teilprüfungen, die in der Regel als getrennte Einzelprüfungen abgelegt werden. Jede Teilprüfung ist vor einem Prüfer abzulegen, der Hochschullehrer mit Prüfungsberechtigung für das betreffende Prüfungsfach ist. Die Prüfung wird in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. Jede mündliche Teilprüfung dauert ca. 60 Minuten. Die Prüfungen können öffentlich abgehalten werden. Weitere Festlegungen zu den möglichen Prüfungsfächern und der Durchführung der einzelnen Prüfungen enthält Anlage 3.
- (2) Die mündlichen Teilprüfungen sollen spätestens drei Monate nach der Annahme der Dissertation bzw. der Erfüllung der Auflagen gemäß § 15 Abs. 4 abgelegt werden. Sie sind in jedem Fall vor der Verteidigung der Dissertation abzulegen. Auf Antrag des Kandidaten kann die Promotionskommission eine die Umstände berücksichtigende andere Frist festlegen. Bei einer vom Kandidaten zu vertretenden Fristverletzung wird das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet.
- (3) Jede Teilprüfung wird gemäß § 17 Abs. 1 bewertet. Die Promotionskommission bildet aus den Teilnoten eine Gesamtnote für das Rigorosum.
- (4) Nur eine einzige nicht bestandene Teilprüfung kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten innerhalb eines halben Jahres, jedoch frühestens nach vier Wochen, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist beim Vorsitzenden der Promotionskommission innerhalb von vier Wochen nach der nicht bestandenen Prüfung zu beantragen; erfolgt dies nicht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, und das Promotionsverfahren wird eingestellt.
- (5) Das Rigorosum ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens mit der Note "rite" beurteilt wurde.
- (6) Das Rigorosum kann durch erfolgreiche Teilnahme an den Doktorandenseminaren im Rahmen des Promotionsstudiums (§ 11) ersetzt werden. Dabei ersetzt ein benoteter Leistungsschein eine mündliche Rigorosumprüfung und zwei benotete Leistungsscheine beide

Rigorosumprüfungen. Die Promotionskommission bildet auch in diesem Fall aus den Teilnoten eine Gesamtnote, die die Note für das Rigorosum ersetzt. Die erfolgreiche Kursteilnahme muss vor Eröffnung des Promotionsverfahrens dem Prüfungsamt durch die Vorlage der benoteten Leistungsscheine angezeigt werden.

- (7) Mündliche Prüfungen sowie die Verteidigung nach § 16 können auf Beschluss des Prüfungsausschusses grundsätzlich "remote", d. h. online bzw. ohne physikalische Präsenz der Studierenden, der Prüfer und/oder Beisitzer durchgeführt werden. Dabei kommt vorzugsweise der Microsoft „Teams“-Dienst zum Einsatz, der in den Online Campus der DTMD University eingebunden ist und eine sichere Identifizierung und Authentifizierung der Kandidaten gewährleistet. Die Protokollierung der Online-Prüfung findet durch Aufzeichnung der jeweiligen Teams-Sitzung statt. Mit der Anmeldung zur Prüfung stimmen die Kandidaten der Aufzeichnung und Verwertung der Daten zu Prüfungszwecken ausdrücklich zu.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf und in dringenden Fällen beschließen, dass andere Prüfungsformen unter Wahrung der Gleichartigkeit als mündliche Prüfungen durchgeführt werden; sie dürfen auf weiteren Beschluss des Prüfungsausschusses "remote" durchgeführt werden.

§ 11 Promotionsstudium

- (1) Die Absolvierung des Promotionsstudiums wird durch Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Doktorandenseminaren belegt, wobei ein Umfang von zwei Dritteln zugrunde gelegt wird. Ersatzweise kann der Prüfungsausschuss auswärtige Leistungen in Form von benoteten Leistungsscheinen anerkennen, sofern diese auswärtigen Kurse als mindestens gleichwertig einzuschätzen sind. Dem Direktor der Doktorandenschule fällt die Aufsicht über die ordnungsgemäße Abhaltung der Promotionsstudien sowie der Dissertationsbetreuung zu. Er kann Berichte und Protokolle von den Dozierenden und Betreuenden verlangen.
- (2) Die erfolgreiche Absolvierung des Promotionsstudiums wird nach Abschluss des Verfahrens zusammen mit der Promotionsurkunde zertifiziert.

§ 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt über die Eröffnung des Promotionsverfahrens, wenn nach einer Prüfung durch den Direktor der Doktorandenschule feststeht, dass die nach § 8 einzureichenden Unterlagen vollständig und gültig und alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Mit der Eröffnung des Verfahrens durch den Prüfungsausschuss werden die Gutachter für die Dissertation, der Vorsitzende der Promotionskommission und gegebenenfalls die Fächer und Prüfer für das Rigorosum festgelegt.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Überarbeitung des Titels der Dissertation sowie die Präzisierung oder Vervollständigung eingereicherter Unterlagen fordern. In diesem Fall kann die Eröffnung des Verfahrens bis zur Vorlage der nachgebesserten Fassungen dieser Unterlagen verschoben werden. Die Erfüllung der Auflagen ist von der Promotionskommission zu prüfen.

- (4) Die Entscheidung über die Eröffnung oder die Nichteröffnung des Verfahrens erfolgt auf der nach der Einreichung folgenden Sitzung des Prüfungsausschusses, sofern die vollständigen Unterlagen 14 Tage vorher im Prüfungsamt vorgelegen haben.
- (5) Die Entscheidungen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens, die Auswahl der Gutachter und über den Vorsitzenden der Promotionskommission sowie über gegebenenfalls im Nachbesserungsverfahren nachzureichende Unterlagen sind dem Bewerber innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung durch den Direktor der Doktorandenschule schriftlich mitzuteilen. Im Fall der Nichteröffnung ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Kandidaten sowie die eingereichte Dissertation und die thesenförmige Zusammenfassung im Prüfungsamt. Alle weiteren eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber zurückgegeben.

§ 13 Gutachter

Eine Dissertation ist von zwei Gutachtern zu beurteilen, die von der Doktorandenschule der DTMD University bestellt worden sind bzw. bestellt werden.

§ 14 Gutachten

- (1) Die Gutachten werden vom Direktor der Doktorandenschule eingeholt.
- (2) Die Gutachten gehen dem Prüfungsamt in schriftlicher Form zu. Sie dienen der Entscheidungsfindung der Promotionskommission. Die Gutachter empfehlen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Die Dissertation ist gemäß § 17 Abs. 1 (Prädikat und Note) zu bewerten.
- (3) In Fällen gemäß § 15 Abs. 3 können weitere Gutachten bestellt werden.
- (4) Die Gutachter dürfen der Promotionskommission die Erteilung von Auflagen empfehlen.
- (5) Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Erteilen des Auftrages erstattet sein. Hierauf weist der Direktor der Doktorandenschule die Gutachter hin.

§ 15 Annahme der Dissertation

- (1) Notenvorschläge sind innerhalb einer Aufgebotsfrist von zwei Wochen einzusehen und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
- (2) Nach Ablauf der Aufgebotsfrist beschließt die Promotionskommission unter Berücksichtigung von schriftlichen Stellungnahmen gemäß Absatz 1 über die Annahme der Dissertation und teilt ihre Entscheidung dem Prüfungsamt unverzüglich mit.
- (3) Wird in mindestens einem Gutachten die Nichtannahme empfohlen oder äußern Hochschullehrer schriftlich begründete Bedenken gegenüber einer Annahme der eingereichten Dissertation, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Promotionskommission über die Annahme oder Nichtannahme oder über die Einholung weiterer Gutachten. Bei Einholung weiterer Gutachten ist im Sinne der §§ 12 bis 14 zu verfahren. Der Kandidat ist hiervon schriftlich zu unterrichten.
- (4) Auflagen gemäß § 14 Abs. 4 nach Annahme der Dissertation können durch die Promotionskommission beschlossen werden. Die Kommission soll hierbei die Empfehlungen der Gutachter berücksichtigen. Die Promotionskommission legt schriftlich fest, welche Auflagen in welchem Zeitraum zu erfüllen sind.

- (5) Wenn Auflagen bei der Annahme der Dissertation gemäß Absatz 4 beschlossen worden sind, ist die fristgerechte Erfüllung der Auflagen durch den Vorsitzenden der Promotionskommission festzustellen. Die Auflagen müssen in jedem Fall vor der Verteidigung erfüllt sein. Bei Nichterfüllung oder nicht fristgerechter Erfüllung der Auflagen gemäß Absatz 4 wird das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, wenn keine Verlängerung der Frist gewährt wird.
- (6) Der Beschluss über die Annahme der Dissertation ist Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung und gegebenenfalls für das Rigorosum.
- (7) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation ist dem Kandidaten innerhalb von zwei Wochen vom Direktor der Doktorandenschule schriftlich mitzuteilen. Bei Annahme sind dem Kandidaten gleichzeitig die Gutachten zur Verfügung zu stellen.
- (8) Eine an der DTMD University nicht angenommene Dissertation kann in der Regel frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber ein Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme in überarbeiteter Fassung unter Beachtung aller nach dieser Ordnung erforderlichen Formalia erneut eingereicht werden. Über Ausnahmen befindet der Prüfungsausschuss. Eine bereits im ersten Abschnitt des Verfahrens erfolgreich abgelegte Eignungsfeststellungsprüfung wird anerkannt. Der Prüfungsausschuss kann dieselbe Promotionskommission bestellen wie im ersten Abschnitt des Verfahrens.
- (9) Ist nach Jahresfrist bzw. nach der im Ausnahmefall benannten Frist nach Absatz 8 die Wiedereinreichung nicht erfolgt, gilt das Verfahren als endgültig beendet.

§ 16 Verteidigung

- (1) Der Kandidat hat die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem Vortrag, der die Dauer von 25 Minuten nicht überschreiten darf, öffentlich darzustellen und Fragen aus dem Auditorium zu beantworten. Die Diskussion erstreckt sich auf die Dissertation und ihr wissenschaftliches Umfeld. Sie sollte 60 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Der Termin der Verteidigung ist nach Annahme der Dissertation vom Vorsitzenden der Promotionskommission mit den Mitgliedern der Promotionskommission abzustimmen und dem Direktor der Doktorandenschule mitzuteilen. Der Termin ist dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der Verteidigung durch den Vorsitzenden der Promotionskommission mitzuteilen.
- (3) Mit gleicher Frist kündigt der Vorsitzende der Promotionskommission die Verteidigung an. Zusätzlich können nach Maßgabe der Promotionskommission weitere externe Fachvertreter eingeladen werden.
- (4) Die Verteidigung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
 1. der Kandidat keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner geistigen oder körperlichen Verfassung geltend macht und
 2. alle Mitglieder der Promotionskommission anwesend sind.
- (5) Der Vorsitzende der Promotionskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Promotionskommission leitet die Verteidigung. Es ist zu beachten, dass
 1. die thesenförmige Zusammenfassung ausliegt,
 2. die personelle Zusammensetzung der Promotionskommission bekannt gegeben wird,
 3. der Kandidat vorgestellt wird,

4. ein Protokoll gemäß § 22 Abs. 2 über die Verteidigung und die anschließende Diskussion geführt wird und
 5. Fragen zurückgewiesen werden, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand der Dissertation bezogen sind.
- (6) In nichtöffentlicher Beratung entscheidet die Promotionskommission unmittelbar nach der Verteidigung über das Ergebnis der Verteidigung und die Bewertung gemäß § 17. Die Verteidigung ist genau dann bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "rite" beurteilt wurde. Weiterhin stellt die Promotionskommission die Gesamtbewertung im Promotionsverfahren gemäß § 17 Abs. 2 fest. Beide Entscheidungen werden anschließend öffentlich mündlich bekannt gegeben.
- (7) Eine nicht bestandene Verteidigung kann auf Antrag des Kandidaten innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach drei Monaten, wiederholt werden.
- (8) Eine Verteidigung ist endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, wenn
1. der Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb von vier Wochen nach nicht bestandener Verteidigung schriftlich beim Direktor der Doktorandenschule eingegangen ist,
 2. die Wiederholung der Verteidigung durch Verschulden des Kandidaten nicht fristgerecht erfolgt oder
 3. die wiederholte Verteidigung nicht bestanden wird.

§ 17 Bewertung

- (1) Die im Promotionsverfahren erbrachten Leistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:
- | | |
|------------------|---------------|
| summa cum laude: | 1,0 und 1,3 |
| magna cum laude: | 1,7; 2,0; 2,3 |
| cum laude: | 2,7; 3,0; 3,3 |
| rite: | 3,7 und 4,0 |
| non sufficit: | 5,0 |
- (2) Die Promotionskommission beschließt das Gesamtprädikat der Promotionsleistung. Dieses ist das auf eine Dezimalstelle gerundete arithmetische Mittel der in § 4 genannten Einzelleistungen unter Verwendung der in Absatz 3 aufgeführten Gewichte.
- | | |
|------------------|-------------------------------------|
| summa cum laude: | bis einschließlich 1,5 |
| magna cum laude: | von über 1,5 bis einschließlich 2,5 |
| cum laude: | von über 2,5 bis einschließlich 3,5 |
| rite: | von über 3,5 bis einschließlich 4,0 |
- (3) Die Gewichte für die Bestimmung des Gesamtprädikats lauten wie folgt:
Dissertation: 2/3; Verteidigung: 1/6; Rigorosum: 1/6
- (4) Die Beschlussfassung über das Gesamtprädikat erfolgt auf Vorschlag der Promotionskommission durch den Prüfungsausschuss.

§ 18 Verleihung

- (1) Die Verleihung des Dokortitels im Anschluss an ein erfolgreich beendetes Promotionsverfahren erfolgt auf Beschluss des Prüfungsausschusses. Der Verleihungsbeschluss ist dem Kandidaten schriftlich durch den Direktor der Doktorandenschule mitzuteilen.
- (2) Die Übergabe der Promotionsurkunde erfolgt, wenn alle Voraussetzungen für das Führen des Dokortitels nach dieser Promotionsordnung erfüllt sind.

Die Promotionsurkunde wird nach den Festlegungen der DTMD University ausgefertigt; sie beurkundet die vollzogene Verleihung. Ein Muster der Urkunde enthält Anlage 4.

- (3) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde beginnt das Recht zur Führung des Dokortitels in den Formen von § 1 Absatz 1.

§ 19 Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Die angenommene Dissertation soll idealiter in angemessener Weise veröffentlicht werden.
- (2) Die Dissertation kann in einer Schriftenreihe der Doktorandenschule als Online- oder Buchpublikation veröffentlicht werden. Wird die Dissertation als Buch veröffentlicht, muss der Doktorand der DTMD University zeitnahe drei Exemplare kostenfrei zur Verfügung stellen.

§ 20 Ungültigkeitserklärung von Promotionsleistungen, Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Dokortitels

- (1) Promotionsleistungen können für ungültig erklärt und die Promotion kann nicht vollzogen oder der Dokortitel entzogen werden, wenn bekannt wird, dass
1. wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt waren und der Kandidat die Zulassung zu Unrecht erwirkt hat,
 2. Promotionsleistungen unter Täuschung erbracht wurden oder
 3. wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung ausschließen bzw. ausgeschlossen hätten.
- (2) Im Übrigen folgt ein Verfahren zum Nichtvollzug der Promotion oder zum Entzug des Dokortitels den geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Über die Ungültigkeit von Promotionsleistungen, den Nichtvollzug der Promotion und den Entzug des Dokortitels entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21 Widerspruchsrecht

Gegen Entscheidungen hat der Kandidat ein Widerspruchsrecht. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der jeweiligen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor der Doktorandenschule einzulegen.

§ 22 Promotionsakte

- (1) Die zusammengefassten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte. Sie wird während des Verfahrens im Prüfungsamt geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Promotionsverfahren ist durch die Promotionskommission ein Protokoll zu fertigen, das nach Unterzeichnung durch deren Vorsitzenden der Promotionsakte beizufügen ist.
- (3) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.
- (4) Der Antrag ist binnen eines Monats nach der Verleihung des Dokortitels bzw. nach dem Beschluss über die Beendigung des Verfahrens an den Direktor der Doktorandenschule zu stellen.

§ 23 Ehrenpromotion

- (1) Die DTMD University verleiht ihre Ehrendoktorwürde für besondere Verdienste um die von ihr vertretenen Wissenschaftsgebiete.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muss von mindestens drei von der Doktorandenschule bestellten Hochschullehrern eingebracht und schriftlich begründet werden. Der Prüfungsausschuss beschließt in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Verleihung. Der Beschluss bedarf der Stellungnahme durch das Rektorat.
- (3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch Aushändigung einer vom Direktor der Doktorandenschule unterzeichneten Urkunde zu vollziehen.
- (4) Der Titel 'Doctor/doctrix honoris causa' kann nach einem Absatz 2 analogen Entscheidungsverfahren entzogen werden, wenn sein Inhaber wegen eines Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde. Ist er wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt, muss er entzogen werden.

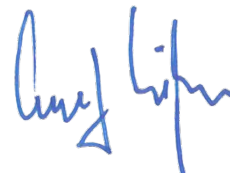
§ 24 Inkrafttreten

Die vorliegende Promotionsordnung ist vom Direktorium der DTMD University am 1. Februar 2021 beschlossen worden. Sie tritt zum 1. März 2021 in Kraft.

Luxemburg, den 1. Februar 2021



Prof. Dr. André Reuter
Präsident



Prof. Dr. Ralf Rössler
Dekan